

Gleich lautende Erlasse
der obersten Finanzbehörden
der Länder

vom 30. November 2012

Vorläufige Festsetzung (§ 165 Abs. 1 AO) des Gewerbesteuermessbetrags;

Verfassungsmäßigkeit der Hinzurechnungen

nach § 8 Nr. 1 Buchstaben a, d und e GewStG

TOP 15 der Sitzung AO III/2012 vom 17. bis 19. September 2012

Festsetzungen des Gewerbesteuermessbetrags für Erhebungszeiträume ab 2008 mit Hinzurechnungen zum Gewerbeertrag nach § 8 Nr. 1 Buchstabe a, d oder e GewStG sind im Rahmen der verfahrensrechtlichen Möglichkeiten hinsichtlich der Frage des Verfassungsmäßigkeits dieser Hinzurechnungsvorschriften vorläufig gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO durchzuführen.

In die Gewerbesteuermessbescheide ist folgender Erläuterungstext aufzunehmen:

„Die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der Hinzurechnungen zum Gewerbeertrag nach § 8 Nr. 1 Buchstabe a, d und e GewStG. Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Fra-

ge, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 - BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig angesehen werden. Sie ist außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen.“

Im Übrigen gelten die im BMF-Schreiben vom 16. Mai 2011 (BStBl I S. 464) getroffenen Regelungen entsprechend.

Ministerium für Finanzen und Wirtschaft

Baden-Württemberg

3-S033.8/67

Bayerisches Staatsministerium

der Finanzen

37 - S 0338 - 032 - 37912/12

Senatsverwaltung für Finanzen

Berlin

S 0338-2/2001

Ministerium der Finanzen

des Landes Brandenburg

33 - S 0338 - 2012#003

Die Senatorin für Finanzen der

Freien Hansestadt Bremen

S 0338 - 13-2 - 1107

Finanzbehörde der Freien

und Hansestadt Hamburg

51 - S 0338 - 005/12

Hessisches Ministerium

der Finanzen

S 0338 A - 006 - II 11

Finanzministerium

Mecklenburg-Vorpommern

IV310-S 0338-00000-2012/001-005

Niedersächsisches

Finanzministerium

G 1400 - 100 - 31 3

S 0338 - 10/11 - 33 11

Finanzministerium des Landes

Nordrhein-Westfalen

S 0623 - 36 - V A 2

Ministerium der Finanzen

des Landes Rheinland-Pfalz

S 0338 A - 12-003 - 446

Ministerium für Finanzen und Europa

Saarland

B/1 - S 0338-1#033

Sächsisches Staatsministerium

der Finanzen

31-S 0338-71/3-45512

Ministerium der Finanzen

des Landes Sachsen-Anhalt

44 - S 0338 - 9

Finanzministerium des Landes

Schleswig-Holstein

VI 33 - S 0622-141

Thüringer Finanzministerium

S 0338 A - 50 - 23